

Die neue Transparenz bei der Verhinderungspflege

Der Gesetzgeber hat die Änderungen in der Verhinderungspflege, mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) 2023 beschlossen. Seit Juli 2025 gelten die neuen Regelungen rund um den gemeinsamen Jahresbetrag, der nun die Budgets der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zusammengefasst hat. Im Ergebnis kann nun auch allein mit ambulanten Leistungen das komplette Budget beider bisher getrennter Leistungen abgerufen werden, nicht nur wie bisher allein für die Kurzzeitpflege. Eine wesentliche Neuerung hat der Gesetzgeber in § 42a in den Absätzen 2 und 3 eingebaut: er will mehr Transparenz schaffen, in welchem Maße im laufenden Jahr die Leistungen der Verhinderungspflege genutzt werden und welche Summen noch frei sind. Es soll dazu führen, dass die Verhinderungspflege stärker genutzt wird, auch weil sowohl die Pflegebedürftigen als auch die Pflegekassen besser über die Nutzung Bescheid wissen. Wer einmal die realen Ausgaben der Sozialen Pflegeversicherung mit der Anzahl der potentiellen Anspruchsberechtigten ins Verhältnis setzt, kann eine konstant zunehmende Nutzung der Verhinderungspflege feststellen: wurde im Jahr 2020 die Verhinderungspflege zu ca. 34,4 % genutzt, liegt der Nutzungsgrad im Jahr 2024 schon bei 49 %: die Hälfte aller Leistungsberechtigten nutzt rein rechnerisch die Verhinderungspflege. Die Ausgaben der Verhinderungspflege lagen 2024 bei 4,78 Milliarden Euro. Eine noch stärkere Nutzung würde die Ausgaben noch erhöhen, was angesichts der aktuellen Finanzlage ‚interessant‘ ist, aber diese Regelung wurde schon 2023 beschlossen!

Wie soll die Transparenz der Leistungserbringung tatsächlich erfolgen: Sowohl gegenüber den Pflegekassen als auch gegenüber den Pflegebedürftigen entstehen für die professionellen Leistungserbringer

neue Pflichten, die sich allerdings mit relativ geringem Aufwand lösen lassen.

Transparenz gegenüber den Pflegekassen

Erbringen Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste, Tagespflege oder Kurzzeitpflege) Leistungen der Verhinderungspflege, gibt es zwei Wege der Information der Pflegekassen:

- erfolgt die Abrechnung beauftragt über eine Abtretungserklärung direkt mit den Pflegekassen (im normalen monatlichen Rhythmus), sind die Pflegekassen über die Leistungsnutzung durch die Rechnung informiert.
- erfolgt die Rechnungsstellung wie im Gesetz vorgesehen gegenüber dem Pflegebedürftigen (Kostenerstattungsleistung), so muss die Pflegeeinrichtung „nachweisbar sichere Kenntnis“ haben, dass der Pflegebedürftige diese Rechnung auch zeitnah an die Pflegekasse weiterreicht. Dabei ist unklar, ob allein eine Versicherung des Pflegebedürftigen ausreicht oder wie sonst der Pflegedienst dies sicherstellen soll. Falls dieser Nachweis nicht gelingt oder die Pflegeeinrichtung befürchtet, dass die Kasse die Rechnung nicht umgehend erhält, müsste die Pflegeeinrichtung selbst noch die Pflegekasse informieren. Natürlich könnte der Pflegedienst dann die Rechnung zur Information an die Pflegekasse schicken, allerdings dürfte diese dann eher zusätzliches Chaos auslösen (Kassen bezahlen doppelt oder die Rechnung wird zurückgewiesen etc.). Formal müsste für eine solche Information erst einmal ein Format definiert werden, denn i.d.R. rechnet der Pflegedienst alles digital ab. Es dürfte zumindest bis zu konkreten anderen Umsetzungshinweisen der Pflegekassen reichen, wenn die Pflegeeinrichtung den

Leistungsbezieher darüber informiert, dass dieser zeitnah die Rechnung bei der Pflegekasse einreichen sollte (was in den allermeisten Fällen auch der Normalfall sein wird).

Transparenz gegenüber den Pflegebedürftigen

Auch der Pflegebedürftige muss nicht nur von den Pflegeeinrichtungen, sondern von allen professionellen Leistungserbringern (außer natürlichen Personen) über die abgerechneten Leistungen sowie das vermutlich noch vorhandene Restbudget im laufenden Zeitraum unverzüglich informiert werden. Faktisch ist es völlig ausreichend, wenn der Pflegebedürftige in jedem Fall eine Kopie der Rechnung erhält und auf der Rechnung zusätzlich dargestellt wird, wie viel vom Leistungsbetrag nach Abzug der bisher bei diesem Dienstleister erbrachten Leistungen noch verfügbar ist. Diese Information kann in der Praxis das Softwareprogramm automatisch bereitstellen. Allerdings kann diese Darstellung nur dann sachgerecht sein, wenn die Verhinderungspflege ausschließlich von diesem Leistungserbringer bezogen worden ist. Wenn z.B. der Pflegebedürftige neben dem Pflegedienst auch noch seine Nachbarin mit Leistungen der Verhinderungspflege beauftragt, kann die Information auf der Rechnung des Pflegedienstes nicht mehr

stimmen. Daher sollte hier eine einschränkende Formulierung wie „nach unserem Kenntnisstand“ etc. verwendet werden. Die Information, also die Rechnungskopie kann nicht nur in Papierform, sondern auch nach Zustimmung des Pflegebedürftigen in Textform (also z.B. per Mail) übermittelt werden. Die Einwilligung könnte im Rahmen des Pflegevertrags eingeholt werden. Praktisch könnte dann die Rechnungskopie automatisch von der Software per Mail z.B. immer an den zuständigen Sohn geschickt werden.

Tipp:

Der Gesetzgeber verlangt, dass die Leistungsbezieher „unverzüglich“ nach der Leistungserbringung eine schriftliche Übersicht über die angefallenen Kosten erhalten. Dabei bedeutet „unverzüglich“ nicht „sofort“, sondern nur „ohne schuldhaftes Verzögern“ (siehe BGB § 121). Hier erfüllt die Übersendung der Information in Form der Rechnungskopie im normalen Abrechnungszyklus diese Vorgabe, was der Gesetzgeber auch in der Gesetzesbegründung nochmal ausgeführt hat. Es ist also nicht gemeint, nach jedem Einsatz eine „Quittung“ zu schreiben!

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 12/2025

© Andreas Heiber

System & Praxis Andreas Heiber

Plaßstraße 49a

33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de